



Amtsgericht Leipzig

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: 434 M 6553/13

## BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

**Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, vertr.d.d.Vorstand,**

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

74523 Schwäbisch Hall, Gz.: 93.25037/RN

gegen

- Schuldner -

ergeht am 16.05.2013 nachfolgende Entscheidung:

Auf die Erinnerung der Gläubigerin vom 07.05.2013 wird der zuständige Gerichtsvollzieher angewiesen, den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners nicht mit der Begründung abzulehnen bzw. einzustellen, dass der Schuldner aufgrund der früheren Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 22.02.2011 nicht zur Vermögensauskunft verpflichtet sei.

### Gründe:

1.

Die Gläubigerin beantragt die Abnahme der Vermögensauskunft durch den Schuldner. Der Schuldner hatte am 22.02.2011 unter dem Aktenzeichen 434 M 715/11 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Mit Schreiben vom 02.05.2013 teilte dies der GV der Gläubigerin mit. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 07.05.2013. Die Gläubigerin vollstreckte nach neuem Recht aufgrund des zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Danach betrage die Schutzfrist 2 Jahre (§ 802 d ZPO). Im Übrigen wird auf die Erinnerung vom 07.05.2013 verwiesen.

2.

Die Erinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO ist zulässig und begründet.

Die Sperrfrist einer nach altem Recht abgegebenen eidesstattlichen Versicherung beträgt für Neuaufträge nach dem 01.01.2013 2 Jahre (vgl. Amtsgericht Osnabrück, Beschluss vom 15.02.2013, Aktenzeichen 27 M 59/13; Giers FamRB 2013, 22 f; Harnacke/Bunghardt, DGVZ 2013, 1 f.). § 39 Nr. 4 Satz 1 EGZPO setzt die nach altem Recht abgegebene eidesstattliche Versicherung der nach neuem Recht abzugebenden Vermögensauskunft gleich, so dass die 2-Jahresfrist des § 802 d Satz 1 ZPO gelten muss. Die 3-jährige Sperrfrist nach § 903 ZPO a.F. gilt für Neuaufträge seit 01.01.2013 nicht, sondern die 2-jährige nach § 802 d Abs. 1 Satz 1 ZPO, weil letztere Vorschrift die Voraussetzungen der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft regelt, während § 903 ZPO. A.F. allein die eidesstattliche Versicherung nach altem Recht betrifft (Giers a.a.O.).

Die Sperrfrist beträgt nach geltendem Recht 2 Jahre (§§ 39 Ziffer 4e EGZPO, 802 b Abs. 1 Satz 1 ZPO 2 Jahre. Diese Frist ist vorliegend abgelaufen, so dass der zuständige Gerichtsvollzieher entsprechend anzuweisen war.

Nowak  
Richterin am Amtsgericht



Ausgerichtet - Beglaubigt  
Leipzig, den 21. MAI. 2013  
Gerichtsbeamter der  
Geschäftsstelle

Hinterthür  
Justizangestellte